

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289a, 315 Abs. 5 HGB

Entsprechenserklärung 2016 von Vorstand und Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2016 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

1. Die Entsprechenserklärung aus dem November 2015 wurde durch die Erklärung aus dem März 2016 insoweit aktualisiert, als sich die zuvor erklärte Abweichung betreffend Nummer 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Aufsichtsratsvergütung erledigt hatte. Hintergrund der vorsorglich erklärten Abweichung war, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG in der Vergangenheit neben einer Festvergütung eine erfolgsorientierte Vergütung erhielten. Da die erfolgsorientierte Vergütung aber keine mehrjährige Bemessungsgrundlage aufwies, blieb unklar, ob sie den Anforderungen der Nummer 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex vollumfänglich entsprach. Die Hauptversammlung der Infineon Technologies AG hat am 18. Februar 2016 beschlossen, die Struktur der Aufsichtsratsvergütung zu ändern: Rückwirkend zum 1. Oktober 2015 ist die erfolgsorientierte Vergütung vollständig entfallen; die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nunmehr eine reine Festvergütung. Die entsprechende Satzungsänderung wurde im März 2016 in das Handelsregister eingetragen.
2. Die Infineon Technologies AG hat seit der Abgabe der Entsprechenserklärung im November 2015 allen geltenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2015 entsprochen, in Bezug auf die Nummer 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex spätestens seit Eintragung der unter Ziffer 1. erwähnten Satzungsänderung in das Handelsregister im März 2016, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Gesellschaft beachtet sämtliche gesetzlichen Anforderungen an die Unternehmensführung. Sie entspricht auch allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Für die Praxis der Unternehmensführung von Infineon sind darüber hinaus insbesondere die Leitlinien für das unternehmerische Verhalten („Business Conduct Guidelines“) sowie die Regelungen zu den Organisations- und Aufsichtspflichten im Unternehmen maßgeblich. Beide Regelwerke können im Infineon-Intranet von allen Mitarbeitern weltweit eingesehen und heruntergeladen werden.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Infineon Technologies AG treffen ihre Entscheidungen in der Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfindet. Jede Aktie hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse zu allen ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere zur Gewinnverwendung, zur Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, zur Wahl des Abschlussprüfers, zu Unternehmensverträgen und zu Satzungsänderungen. Aktionäre können Anträge, zum Beispiel zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung, stellen und in der Hauptversammlung reden und Fragen stellen. Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Beschlüsse der Hauptversammlung anzufechten, gerichtliche Sonderprüfungen zu verlangen und Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen deren Organe geltend zu machen, wenn sie ein Fehlverhalten oder Missstände bei der Unternehmensführung und -kontrolle erkennen. Wir wollen die Aktionäre bei der Ausübung ihrer Rechte in der Hauptversammlung so weit wie möglich unterstützen. Die Aktionäre können sich elektronisch zur Hauptversammlung anmelden, per Briefwahl oder über online erteilte Weisungen, zum Beispiel an den Stimmrechtsvertreter, an den Abstimmungen teilnehmen oder die Generaldebatte im Internet verfolgen. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung stehen jedem Interessenten auf unserer Internet-Seite zur Verfügung. Außerdem ist unsere Investor-Relations-Abteilung das ganze Jahr über sowohl telefonisch als auch auf elektronischem Wege erreichbar, um den Informationsaustausch zwischen uns und unseren Aktionären sicherzustellen.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Das deutsche Aktienrecht, dem die Infineon Technologies AG unterliegt, sieht ein zweistufiges System der Verwaltung der Gesellschaft vor, nämlich die Unternehmensführung durch den Vorstand und die Unternehmenskontrolle durch den Aufsichtsrat. Wir sind davon überzeugt, dass diese Trennung der beiden Funktionen eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Corporate Governance ist. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten aber im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Vorstand

Der Vorstand der Infineon Technologies AG wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2016 von drei auf vier Mitglieder erweitert. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend den Vorgaben des DCGK eine Altersgrenze festgesetzt. Danach sollen die Mitglieder des Vorstands in der Regel nicht älter als 67 Jahre sein. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat nach seiner Geschäftsordnung neben der fachlichen und persönlichen Eignung auch auf Vielfalt (Diversity).

Derzeit gehören dem Vorstand nur Männer an (100 Prozent), davon zwei in der mittleren Altersgruppe zwischen 30 und 50 Jahren (50 Prozent) und zwei in der Altersgruppe über 50 Jahre (ebenfalls 50 Prozent).

Zur Umsetzung des am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ hat der Aufsichtsrat für den Vorstand eine bis zum 30. Juni 2017 gültige Zielquote für den Frauenanteil von 0 Prozent beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dabei jedoch zugleich ein Bekenntnis dazu abgegeben, verstärkt fachlich und persönlich geeignete Frauen für Vorstandspositionen zu entwickeln beziehungsweise zu gewinnen. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gesellschaft; im Rahmen der Gesetze ist er allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation.

Nach deutschem Aktienrecht ist der Vorstand insgesamt für die Führung der Gesellschaft verantwortlich. Der Vorstand der Gesellschaft hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben. Danach leiten seine Mitglieder die Gesellschaft gemeinschaftlich und arbeiten kollegial zusammen. Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstands mit dem Aufsichtsrat. Er hält mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die wesentlichen Aspekte der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements des Unternehmens. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat im Rahmen der ordentlichen Sitzungen umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und der einzelnen Geschäftsbereiche sowie über die Finanz- und Investitionsplanung. Über Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich.

Aufsichtsrat

Arbeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen wesentlichen Belange informiert und stimmt mit ihm die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab. Der Aufsichtsrat erörtert die Quartalsfinanzberichte; er prüft und billigt den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss der Infineon Technologies AG. Wesentliche Vorstandsentscheidungen, wie die konzernweite Finanz- und Investitionsplanung sowie größere Akquisitionen und Beteiligungen, Desinvestitionen und Finanzmaßnahmen, unterliegen seiner Zustimmung. Einzelheiten sind in den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat geregelt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats in einer erneuten Abstimmung bei nochmaliger Stimmgleichheit zwei Stimmen.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind im Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats beziehungsweise seiner Ausschüsse geregelt. Darüber hinaus enthält der DCGK Empfehlungen zur Arbeit des Aufsichtsrats.

Einmal jährlich überprüft der Aufsichtsrat die Effizienz seiner Tätigkeit einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Grundsätzlich erfolgt die Überprüfung anhand eines Fragenkatalogs, der verschiedene Bereiche und Kriterien der Aufsichtsratsarbeit adressiert. Die Ergebnisse werden anschließend im Aufsichtsrat erörtert. Die letzte Effizienzprüfung fand im Sommer 2016 statt. Wesentliche Effizienzdefizite wurden dabei nicht festgestellt.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG besteht derzeit aus 16 Mitgliedern und setzt sich nach dem Mitbestimmungsgesetz zu jeweils gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung, die Vertreter der Arbeitnehmer von Delegierten der Mitarbeiter der deutschen Infineon-Betriebsstätten nach Maßgabe des MitbestG gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt grundsätzlich circa fünf Jahre.

Sowohl die Vertreter der Anteilseigner als auch die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wurden im Geschäftsjahr 2015 neu gewählt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2015 Herrn Wolfgang Mayrhuber als seinen Vorsitzenden im Amt bestätigt. Zu seinem Stellvertreter wurde Herr Johann Dechant gewählt. Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt.

Der Empfehlung in Nummer 5.4.1 DCGK folgend hat der Aufsichtsrat bereits im Jahr 2010 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen und in den Folgejahren punktuell ergänzt. Im Jahr 2015 hat der Aufsichtsrat diesen Zielekatalog neu gefasst. Danach ist es das wichtigste Ziel, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass er seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass zur Erreichung dieses Ziels neben der persönlichen Eignung und den fachlichen Fähigkeiten jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds sowie der weitgehenden Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder die Vielfalt der Kenntnisse und Erfahrungen im Aufsichtsrat insgesamt entscheidend ist. Dazu gehört auch die Internationalität seiner Mitglieder. Darüber hinaus sollen eine angemessene Altersgrenze sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beachtet werden. Daraus ergibt sich im Einzelnen das folgende Ziel- und Anforderungsprofil:

› **Persönliche Eignung**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die notwendige Persönlichkeit und Integrität verfügen, um seine Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können. Das Aufsichtsratsmitglied muss jederzeit loyal zum Unternehmen stehen und insbesondere seine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht kennen und strikt beachten. Es muss ausreichend verfügbar und gewillt sein, dem Amt die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen; für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung vergewissert sich der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats daher bei den jeweiligen Kandidaten, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

› **Fachliche Fähigkeiten**

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen. Dessen ungeachtet gilt für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied, dass es die Geschäftstätigkeit des Unternehmens gut genug versteht, um auf dieser Grundlage sachliche, am Unternehmensinteresse ausgerichtete Schlussfolgerungen zu ziehen.

› **Unabhängigkeit**

Anzustreben ist eine weitgehende Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder. Unabhängig ist ein Aufsichtsratsmitglied, wenn es die im Aufsichtsrat anstehenden Entscheidungen frei von etwaigen Interessenkonflikten, das heißt nach ausschließlich sachlichen, am Unternehmensinteresse ausgerichteten Kriterien, treffen kann. Umgekehrt ist ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Für die Vertreter der Arbeitnehmer gilt die Zugehörigkeit zum Unternehmen allein als kein ihre Unabhängigkeit einschränkender Faktor. Es ist Ziel des Aufsichtsrats, dass ihm mindestens zwölf unabhängige Vertreter (darunter mindestens fünf Vertreter der Anteilseigner) angehören.

› **Vielfalt (Diversity)**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt soll den Grundsätzen der Vielfalt (Diversity) entsprechen. Das bedeutet, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der in einem offenen, innovativen, weltweit tätigen Unternehmen wie Infineon vorzufindenden Lebenswirklichkeit möglichst Rechnung trägt. Es bedeutet aber auch, dass niemand nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat vorgeschlagen wird oder dafür ausscheidet, weil er über eine bestimmte Diversity-Eigenschaft verfügt beziehungsweise nicht verfügt.

Diversity bedeutet auch Geschlechtervielfalt. Als paritätisch mitbestimmte, börsennotierte Gesellschaft muss sich der Aufsichtsrat kraft Gesetzes zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen.

› **Internationalität**

Der Aufsichtsrat soll international besetzt sein. Dabei ist Internationalität jedoch nicht eng im Sinne einer bestimmten (ausländischen) Staatsangehörigkeit zu verstehen. Maßgeblich sind vielmehr interkulturelle Prägungen und Erfahrungen und eine daraus resultierende Offenheit, das entsprechende Verständnis und die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge. Es ist Ziel des Aufsichtsrats, dass ihm mindestens fünf internationale Vertreter angehören.

› **Altersgrenze**

Als Mitglied des Aufsichtsrats soll in der Regel nur eine Person vorgeschlagen werden, die nicht älter als 69 Jahre ist.

› **Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**

Ziel des Aufsichtsrats ist, dass seine Mitglieder dem Gremium in der Regel nicht länger als drei Amtsperioden, und damit in der Regel nicht länger als 15 Jahre, angehören.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt das von ihm verabschiedete Ziel- und Anforderungsprofil bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung; dabei legt er auch die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und/oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär insoweit offen, als die entsprechenden Umstände von einem objektiv urteilenden Aktionär als maßgebend für seine Wahlentscheidung angesehen würden. Entsprechendes gilt für die Arbeit des Nominierungsausschusses, soweit dieser das Votum des Aufsichtsrats vorbereitet.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften um eine Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Ziele im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen. Schließlich empfiehlt der Aufsichtsrat eine Berücksichtigung der Ziele auch denjenigen seiner Mitglieder, die einen Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds stellen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den festgelegten Zielen. Der Aufsichtsrat beachtet außerdem die in seiner Geschäftsordnung festgesetzte Altersgrenze, wonach als Mitglied des Aufsichtsrats „in der Regel“ nur eine Person vorgeschlagen werden soll, die nicht älter als 69 Jahre ist; im Fall von Herrn Dr. Sünder, der diese Altersgrenze zur Zeit seiner Bestellung bereits überschritten hatte, liegt nach Meinung des Aufsichtsrats und der diese Einschätzung mit ihrer Wahl teilenden Hauptversammlung insbesondere aufgrund der Finanzexpertise von Herrn Dr. Sünder und seines Know-hows in den Bereichen Steuern, Recht und Compliance eine gut begründete – und damit gerechtfertigte – Ausnahme von der Regelgrenze vor. Im Aufsichtsrat sind derzeit sechs Frauen (37,5 Prozent) und zehn Männer (62,5 Prozent) vertreten; vier (25 Prozent) der Aufsichtsratsmitglieder gehören zur Altersgruppe 30 bis 50 Jahre und zwölf (75 Prozent) zur Altersgruppe über 50 Jahre. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht damit den Anforderungen des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“, wonach jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent im Aufsichtsrat vertreten sein muss.

Aufsichtsratsausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von drei Ausschüssen vor. Dies sind der Vermittlungsausschuss, der Präsidialausschuss und der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss. Daneben hat der Aufsichtsrat einen Strategie- und Technologieausschuss und den vom DCGK vorgesehenen Nominierungsausschuss eingerichtet. Alle Aufsichtsratsausschüsse – mit Ausnahme des lediglich von Anteilseignervertretern besetzten Nominierungsausschusses – sind paritätisch besetzt.

Der **Vermittlungsausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und je ein Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, unterbreitet dem Aufsichtsrat konkrete Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang über deren Bestellung die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Präsidialausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und je ein Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, bereitet unter anderem die Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorstandsvergütung vor. Eine eigene Entscheidungsbefugnis hat der Präsidialausschuss im Hinblick auf die Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit nicht die Bezüge betroffen sind.

Der **Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss** (Prüfungsausschuss) besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter und je einem weiteren Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Dr. Sünner, verfügt unter anderem aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Prüfungsausschusses eines anderen DAX-(jetzt M-Dax-)Konzerns über besonderen Sachverstand und langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Er qualifiziert sich damit als Finanzexperte im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, erörtert und prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss sowie die Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers macht der Ausschuss Vorschläge zur Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers, erteilt den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten an den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer, legt gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte fest und ist für die Festsetzung der Vergütung des Abschlussprüfers zuständig.

Darüber hinaus überwacht der Prüfungsausschuss unter anderem die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems. Dazu kann er sich direkt an Mitarbeiter des Unternehmens wenden und auch externe Hilfe in Anspruch nehmen. Die interne Revision berichtet jährlich an den Prüfungsausschuss, der einen Prüfungsplan und Prüfungsschwerpunkte festlegen kann.

Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Erörterung von Compliance-Fragen. Der Vorstand und der Corporate Compliance Officer erstatten dem Prüfungsausschuss regelmäßig Bericht über Struktur und Arbeit der Compliance-Organisation und informieren über auftretende Compliance-Fälle.

Der **Strategie- und Technologieausschuss**, dem je drei Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, beschäftigt sich mit der Geschäftsstrategie und wichtigen Technologiefragen.

Der **Nominierungsausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei weitere Vertreter der Anteilseigner angehören, schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

Alle Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig umfassend über ihre Arbeit. Weitere Angaben zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie zu ihrer personellen Zusammensetzung finden sich im Konzernanhang unter Nr. 26 sowie im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats legen etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen. Im Geschäftsjahr 2016 sind bei Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Der DCGK verlangt vor der Übernahme externer Aufsichtsratsmandate durch Mitglieder des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Berichtsjahr hat der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats der Übernahme eines Mandats im Hochschulrat der Technischen Universität München durch Herrn Dr. Ploss zugestimmt.

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Anteilsbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an der Infineon Technologies AG betrug zum 30. September 2016 weniger als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Informationen über die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats finden sich im Konzernanhang unter Nr. 26.

„Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verlangt, dass sich der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzt. Mit einem Anteil von 37,5 Prozent Frauen und 62,5 Prozent Männern genügt der Aufsichtsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung diesen Anforderungen.

Das Gesetz verpflichtet die Infineon Technologies AG des Weiteren, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Von dieser Verpflichtung betroffen ist innerhalb des Infineon-Konzerns neben der Infineon Technologies AG auch die Infineon Technologies Dresden GmbH, die Zielgrößen aber nicht nur für die Geschäftsleitung und die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung, sondern auch für den Aufsichtsrat festlegen muss.

Die von den betroffenen Gesellschaften festgelegten, jeweils zum 30. Juni 2017 zu erreichenden Zielgrößen betragen (jeweils im Vergleich zum Status quo im Zeitpunkt der Festlegung der Zielgrößen):

	Infineon Technologies AG		Infineon Technologies Dresden GmbH	
	Status quo bei Festlegung der Zielgröße	Zielgröße	Status quo bei Festlegung der Zielgröße	Zielgröße
Aufsichtsrat	Keine Festlegung einer Zielgröße, da gesetzliche 30%-Quote		16,7%	25,0%
Vorstand/Geschäftsführung	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1. Führungsebene	0,0%	6,0%	13,3%	13,3%
2. Führungsebene	18,5%	20,0%	22,2%	22,2%